

Bildaufnahmen und Veröffentlichung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Unabhängig von den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind bei der Frage der Zulässigkeit von Bildaufnahmen von Personen und in weiterer Folge deren Veröffentlichung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten.

Wann ist eine Bildverarbeitung zulässig?

§ 12 DSG regelt die Zulässigkeit von Bildaufnahmen. Für die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotografien von Personen ist demnach ein „Rechtfertigungsgrund“ erforderlich, bei Musikvereinen kommen in erste Linie die Rechtfertigungsgründe der „Einwilligung“ und des „berechtigten Interesses des Verantwortlichen“ in Frage.

Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung:

Die Einwilligung kann sowohl ausdrücklich als auch konkludent erfolgen, für Beweis Zwecke ist eine schriftliche Einwilligung jedoch sinnvoll. Eine Einwilligungserklärung kann man z.B. im Rahmen eines Anmeldeformulars für eine Veranstaltung einholen oder beim Einlass zu einer Veranstaltung.

Damit eine gültige Einwilligungserklärung zustande kommt, muss die Einwilligung des Betroffenen freiwillig erfolgen, der Betroffene muss vor Abgabe seiner Einwilligung in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form über die beabsichtigte Verarbeitung der Bilddaten informiert werden. Dieser Informationspflicht kann der Verantwortliche bereits auf der Einladung zu einer Veranstaltung nachkommen oder die Verpflichtung durch eine deutliche und unmissverständliche Beschilderung beim Eingang erfüllen.

Fotos von Kindern genießen einen besonderen Schutz. Für Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Erziehungsberechtigten in die Veröffentlichung der Fotografie einwilligen.

Der Rechtfertigungsgrund des „berechtigten Interesses“:

Die Anfertigung einer Fotografie ist auch zulässig, wenn diese zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Anders als bei der Einwilligung muss bei diesem Rechtfertigungsgrund eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Verantwortlichen und

denen des Betroffenen stattfinden. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, wie die Betroffenen sich in dieser Situation präsentieren und für welchen Zweck die Fotografie angefertigt wird. Musikvereinen wird daher als Veranstalter von Vereinsfesten, etc. ein berechtigtes Interesse zugewiesen, dass bei solchen Anlässen Fotos von Teilnehmern angefertigt und auch zur Erinnerung archiviert oder im Rahmen eines Berichts über die Veranstaltung in einer Zeitschrift oder auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Bei der Interessensabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob durch die fotografische Darstellung der Betroffene in seinen Grundrechten und Grundfreiheiten verletzt wird oder auf den Abbildungen besondere Kategorien von Daten des Betroffenen erkennbar sind, wie etwa politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, etc.. In einem solchen Fall ist die Veröffentlichung der Fotografie ohne Einwilligung des Betroffenen jedenfalls unzulässig.

Auch bei Bestehen eines berechtigten Interesses muss der Verantwortliche über die beabsichtigte Verarbeitung der Bilddaten informieren. Dieser Informationspflicht kann der Verantwortliche bereits auf der Einladung zu einer Veranstaltung nachkommen oder die Verpflichtung durch eine deutliche und unmissverständliche Beschilderung beim Eingang erfüllen.

Zusammenfassung:

Die Anfertigung von fotografischen Abbildungen einer Person kann auf Basis einer Einwilligung erfolgen, aber auch auf das „berechtigte Interesse“ eines Vereines gestützt werden. In der mehrheitlichen Anzahl der Fälle wird bei Musikvereinen ein berechtigtes Interesse gegeben sein. Liegt kein berechtigtes Interesse für die Anfertigung einer Fotografie vor, bedarf es einer Einwilligung. In jedem Fall ist jedoch den Informationspflichten nachzukommen.